

Anpassung der Förderrichtlinie „Direkte Förderung“ in Bezug auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bilden einen wichtigen Rahmen, in dem die Förderungen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Die kürzlich veröffentlichte Überarbeitung dieser Verwaltungsvorschriften führt zu folgenden Erleichterungen in der Abwicklung der direkten Förderung:

Beträgt die Zuwendungshöhe über den gesamten Zuwendungszeitraum weniger als 100.000 €, dann ist es dem Zusammenschluss freigestellt, ob er die Teilschritte 2 (Angebotsabfrage) und 3 (Auswertung der Angebote) auf dem Weg zur direkten Förderung entfallen lässt. Sofern Zusammenschlüsse die Voraussetzungen für den Förderhöchstsatz von 80 % erfüllen, ist dies bei einem geschätzten Nettogesamtpreis von bis zu 125.000 € des Dienstleisters der Fall. Zur Schätzung des Nettogesamtpreises gelten weiterhin die Leistungsbestimmungen als Berechnungsgrundlage.

In diesem Fall ist der Zusammenschluss nicht dazu verpflichtet mindestens drei Angebote einzuholen und diese zu vergleichen. Die Beauftragung eines Dienstleisters kann dann direkt erfolgen. Hierbei gilt jedoch weiterhin, auch im Interesse der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, dass die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Als wirtschaftlich können Angebote angesehen werden, bei denen der Stundensatz des Dienstleisters, den Betrag von 80 € netto nicht übersteigt. Es ist, auch im Interesse der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, weiterhin sinnvoll, sich von verschiedenen Dienstleistern in Bezug auf die voraussichtlich entstehenden Kosten beraten zu lassen. Auf die strikte Anwendung der Bewertungsmatrix kann jedoch verzichtet werden. Die Leistungsbestimmungen sind weiterhin durch den ausgewählten Dienstleister mit kalkulierten Stunden zu versehen und dem Förderantrag beizulegen.

Sofern die Zuwendungshöhe mehr als 100.000 € beträgt, gilt weiterhin, dass von den Zusammenschlüssen mindestens drei Dienstleistungsunternehmen zur Angebotsabgabe angefragt werden müssen. Ein Vergleich der Angebote mit Hilfe der Bewertungsmatrix ist hier weiterhin verpflichtend.

Bisher sieht der Ablauf der direkten Förderung vor, dass die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur Begleichung der Dienstleistungsrechnung in Vorkasse treten und zum Erhalt der Förderung einen Zahlungsnachweis vorweisen müssen. Dies ist ab sofort nicht mehr erforderlich. Der Nachweis von zuwendungsfähigen Ausgaben, die dem Zusammenschluss durch den Dienstleister in Rechnung gestellt werden erfolgt ab sofort nur noch über eine Belegliste in Verbindung mit dem Tätigkeitsnachweis. In der Belegliste sind die wichtigen Informationen über die förderrelevanten Zahlungsverpflichtungen des Zusammenschlusses anzugeben. Ein Muster der Belegliste erhalten die Zusammenschlüsse mit ihrem Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis kann zum Abruf von Fördermitteln bereits eingereicht werden, bevor die entsprechenden Rechnungen der Belegliste bezahlt werden. Dennoch sollte nach Möglichkeit ein langes Zahlungsziel des Dienstleisters nicht vollständig ausgereizt werden, denn es gilt auch weiterhin, dass die Zuwendungen innerhalb von zwei Monaten zu verwenden sind. Die Rechnung des Dienstleisters sollte daher kurzfristig nach Erhalt der Fördermittel bezahlt werden.